

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 49 (1898)
Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen — Communications.

Stickstoff und Waldvegetation.

(Schluss).

Die Frage, ob der Boden und die Pflanzen direkt den *Stickstoff der atmosphärischen Luft aufnehmen können*, hat sowohl die Agrikulturchemiker und Pflanzenphysiologen als die praktischen Land- und Forstwirte seit 100 Jahren beständig beschäftigt.

Im Jahre 1888 veröffentlichten Hellriegel und Wilfarth die wichtige Entdeckung, dass die Leguminosen freien Stickstoff aus der Atmosphäre in reichlicher Masse aufnehmen, wenn dieselben an ihren Wurzeln die den Botanikern längst bekannten *Knöllchen* ausbilden. Diese *Wurzelknöllchen* erkannte man als Ansammlung von Bakterien (*Rhizobium leguminosarum*, Frank) und es ist somit die Stickstoffassimilation der Leguminosen von der Anwesenheit dieses Pilzes bedingt. Die Leguminosen zeigen auch auf stickstofffreien Böden, in denen sich der Leguminosenpilz vorfindet oder in die er durch „Impfung“ künstlich gebracht worden ist, ein üppiges Wachstum und bereichern dieselben, namentlich wenn sie nicht geerntet werden, an Stickstoff. (Gründüngung.) Auch die Waldböden können durch Schmetterlingsblütler eine Stickstoffzufuhr aus der atmosphärischen Luft erhalten. Unter den Holzarten, die bei uns von forstlicher Bedeutung sind, ist die Stickstoffassimilation für die *Robinie* nachgewiesen. (Nach Hiltner und Nobbe ist dieselbe auch den Erlenarten eigen, welche bekanntlich auf stickstoffarmen Böden noch gut fortkommen und deren Blätter sehr stickstoffreich sind. Ebermayer gibt den Stickstoffgehalt getrockneter Weiss-erlenblätter im Juli zu 2,84 % an, und es übertreffen dieselben mit dieser Zahl alle andern forstlichen Holzgewächse.

Allein schon vor der Entdeckung Hellriegels wusste man durch die Arbeiten Berthelot's, dass Boden und Pflanzen bei der Gegenwart von Mikroorganismen freien Stickstoff der Atmosphäre in beträchtlicher Menge aufzunehmen vermögen; keiner derselben war jedoch bekannt oder isoliert worden.

Neuere Arbeiten auf diesem Gebiete von Prof. Frank machen es sehr wahrscheinlich, dass die Stickstoffassimilation allen Pflanzen im Verlaufe ihres Lebens in grösserm oder geringerm Masse eigen ist.

Prof. Henry zeigt uns nun, dass für die Waldvegetation noch eine andere wichtige, bis jetzt unbeachtet gebliebene Stickstoffquelle hinzukommt, nämlich *die Absorption von atmosphärischem Stickstoff durch die Blattstreu*.

Henry sammelte im November 1894 in der forêt de la Haye bei Nancy Blätter von den Zweigen junger Eichen und Hainbuchen. Der Stickstoffgehalt der Eichenblätter betrug 1,108 %, derjenige der Hainbuchenblätter 0,947 % der Trockensubstanz (bei 100° C. getrocknet).

Zwei Proben von Eichenblättern wurden in Zinkkasten gelegt; der Boden des einen Kastens war mit einer Platte von Kalkstein, derjenige des andern mit einer Buntsandstein-Platte belegt. Die Kasten wurden mit Gittern von galvanisiertem Eisendraht überdeckt. Die Blätter-Probe auf Kalkstein entsprach einem Trockengewichte von 47,96 gr., diejenige auf Buntsandstein einem solchen von 53,54 gr.

Gleichzeitig wurden in ganz gleicher Weise zwei Proben von Hainbuchenblättern, die beide ein Trockengewicht von 43,65 gr. repräsentierten, hergerichtet.

Die vier Zinkkasten gelangten in freier Luft zur Aufstellung, wobei aber dafür gesorgt war, dass sie nicht mit Bodenausdünstungen und Ammoniak in Berührung kamen.

Im Dezember 1895, nachdem die Proben ein Jahr lang der Luft ausgesetzt waren, enthielten die Eichenblätter auf Kalk 1,923 % und die Hainbuchenblätter 2,246 % Stickstoff, bezogen auf ihr Trockengewicht. Während diesem Jahr hatten aber die Eichenblätter 21,62 % und die Hainbuchenblätter 23,01 % ihres ursprünglichen Trockengewichtes verloren, und es ergibt sich nach der Berechnung Henry's für die erstern *eine absolute Zunahme des Stickstoffgehaltes von 0,400 % des ursprünglichen Trockengewichtes und für die letztern eine solche von 0,780 %.*

Nimmt man nun an, dass das Trockengewicht der jeden Herbst auf den Boden gelangenden Blattstreu 3300 kg. pro Hektar beträgt, so werden

$$\begin{array}{l} \text{in Eichenbeständen pro Hektar } \frac{3300 \times 0,400}{100} = 13,2 \text{ kg., in} \\ \text{Hainbuchenbeständen „ „ } \frac{3300 \times 0,780}{100} = 22,4 \text{ „} \end{array}$$

Stickstoff während einem Jahr von derselben aufgenommen.

Es kommt also dieser Stickstoffgewinn ungefähr der Stickstoffmenge gleich, welche zur Holzerzeugung alljährlich verbraucht wird, und *es wäre somit das Gleichgewicht zwischen Stickstoffgewinn und Stickstoffverlust hergestellt.*

Die beiden andern Proben blieben 2 Jahre an der Luft, und es wurde jeder derselben im Mai 1896 noch 50 Gramm Feinerde aus der forêt de la Haye zugesetzt. Die Stickstoffbestimmung lieferte hier mit den beiden ersten Proben übereinstimmende Resultate. Es hat also trotz doppelt so langer Aussetzung und der Beimengung von Walderde keine höhere Stickstoffaufnahme stattgefunden; dieselbe erfolgt also lediglich durch die frische Blattstreu.

Die Stickstoffabsorption der Blattstreu ist jedenfalls den bei der Zersetzung der Blätter thätigen Mikroorganismen zuzuschreiben; aber um jeden Zweifel darüber zu heben, muss es zuerst gelingen, dieselben zu isolieren und ihre Fähigkeit, den Stickstoff zu absorbieren, *direkt* nachzuweisen.

Unter den auf diese Eigenschaft untersuchten Mikroorganismen ist bis jetzt die Absorption von freiem Stickstoff nur für die Leguminosenbakterien und für das von Winogradsky entdeckte *Clostridium pasteurianum* sicher festgestellt. Henry hat nun den Bakteriologen ein neues, dankbares Feld des Studiums eröffnet.

Die Experimente Henry's zeigen uns die Bedeutung der Streudecke für die Waldvegetation von einer ganz neuen Seite, und es wird uns daher andererseits die schädliche Wirkung der Streunutzung auf das Bestandswachstum noch besser verständlich. Zu den vielen wohlthätigen Einflüssen, welche eine normale Streudecke auf den chemischen und physikalischen Bodenzustand äussert, kommt also noch eine neue, wichtige Eigenschaft derselben hinzu.

Prof. Henry hat uns mit seiner Entdeckung nicht nur einen höchst wertvollen Beitrag zur chemischen Statik des Waldbaues geliefert, sondern es dürfte dieselbe auch direkt auf die forstliche Praxis einen guten Einfluss haben und unser Verständnis für manche Erscheinung auf dem Gebiete des Waldbaues vervollständigen und erweitern. Es sei diesbezüglich unter vielen Fällen nur an das langsame Wachstum von Aufforstungen auf rohem Boden, auf Weideland oder alten Kahl-schlagflächen und im Gegensatz hierzu an den leicht und fast regelmässig sich einstellenden Fichtenanflug unter Erlenbeständen, selbst auf Kies- und Geröllböden, erinnert.

Beachtenswert für die forstliche Praxis ist besonders auch, dass die Periode der lebhaftesten Thätigkeit der stickstoffbindenden Bakterien der Blattstreu unmittelbar auf den Blattabfall folgt. Durch Laubverwehung in offenen, exponierten Beständen und das Sammeln von frischer Blattstreu wird daher das Nährstoffkapital des Bodens in doppelter Hinsicht geschädigt.

Die Entdeckung Henry's bestätigt überhaupt neuerdings die alte Erfahrung, dass eine sorgfältige *Bodenpflege*, über die man sich leider so oft leichten Sinnes hinwegsetzt, zur dauernden, ungeschmälernten Erhaltung der natürlichen Produktionskräfte des Standortes unentbehrlich ist. Alle Bestandsformen und Betriebsoperationen, welche eine übermässige Austrocknung von Boden und Streudecke oder die Bildung von Rohhumus und freier Humussäure begünstigen, haben nebst andern Nachteilen für den Boden auch die Verarmung desselben an Stickstoff zur Folge; denn allzu grosse Trockenheit und freie Humussäure töten die in den obern Bodenschichten und auf der Blattstreu in grosser Zahl lebenden Pilze, von deren hochwichtiger Bedeutung in diesen Zeilen so oft die Rede war, und welche, wie die fortschreitende Forschung immer mehr zeigt, eine ganz hervorragende Rolle im Haushalte der Natur spielen.



Décret concernant l'organisation de l'administration forestière dans le canton de Vaud.

(Du 1^{er} décembre 1897.)

Article premier. L'administration forestière est confiée au Département de l'Agriculture et du Commerce.

Art. 2.* Le canton est divisé en onze arrondissements forestiers, savoir :

I^{er} Arrondissement: Bex; II^{me}: Pays-d'Enhaut; III^{me}: Vevey; IV^{me}: Lausanne; V^{me}: Payerne; VI^{me}: Yverdon; VII^{me}: Orbe; VIII^{me}: Cossonay; IX^{me}: Aubonne; X^{me}: La Vallée; XI^{me}: Nyon.

Art. 3. L'administration des forêts de chacun de ces onze arrondissements est confiée à un forestier d'arrondissement. Ils doivent avoir leur domicile dans l'arrondissement.

Art. 4. Pour pouvoir être nommé forestier d'arrondissement, il faut être porteur du brevet de capacité dans la science forestière, obtenu à la suite d'examens subis devant la commission fédérale et avoir ensuite passé une année comme stagiaire au bureau cantonal du service des forêts.

Art. 5. Les dispositions de la loi du 31 janvier 1873 sur les forêts, concernant les inspecteurs forestiers, sont applicables aux forestiers d'arrondissement.

Art. 6. Les forestiers d'arrondissement ont sous leurs ordres les gardes-chefs et les gardes-forestiers cantonaux de leur arrondissement.

Art. 7. Les forestiers d'arrondissement reçoivent une indemnité de fr. 10 par jour, y compris leurs frais d'entretien et de transport pour les mises de bois et les courses ou inspections qu'ils sont appelés à faire par ordre spécial du Département de l'Agriculture et du Commerce. Les fractions de journées sont comptées comme demi-journées.

Art. 8. Vis-à-vis des forêts communales, les forestiers d'arrondissement devront: 1^o élaborer ou reviser les plans d'aménagements. Ils seront indemnisés pour ce travail à raison de fr. 10 par journée sur le terrain et fr. 5 par journée de bureau. Les frais de l'aménagement sont avancés par l'Etat, la commune en rembourse la moitié.

2^o Inspecter les forêts communales à titre officiel deux fois par année, puis visiter celles-ci à l'époque des plantations et pendant les exploitations.

3^o Elaborer les projets de reboisements ou travaux de défense qui rentrent dans la compétence forestière et surveiller les travaux forestiers.

4^o Assister, dans la règle, aux martelages de toutes les exploitations principales des futaies, et sur les boisés des pâturages.

5^o Suivre à toutes autres obligations prévues par la loi du 31 janvier 1873 sur les forêts des communes.

* Nous ne reproduisons ici que les titres des Arrondissements.

Art. 9. Vis-à-vis des forêts des particuliers, les forestiers d'arrondissement exercent la haute surveillance prescrite par les lois et ordonnances fédérales et cantonales.

Art. 10. Les forestiers d'arrondissement pourront être chargés de la surveillance de la pêche et de la chasse. Dans ce cas, ils seront indemnisés pour ces déplacements spéciaux.

Art. 11. Les forestiers d'arrondissement devront, à la fin de chaque mois, donner connaissance au Département de l'Agriculture de toutes les courses faites dans leur arrondissement.

Art. 12. La somme nécessaire sera portée annuellement au budget du Département de l'Agriculture et du Commerce, pour être appliquée aux salaires des gardes-chefs et des gardes-forestiers cantonaux.

Art. 13. Il sera porté chaque année au budget une allocation destinée :

a) à la participation de l'Etat dans la mesure fixée par le Conseil d'Etat aux frais d'aménagement des forêts communales ;

b) à des distributions à faire aux communes et particuliers de graines et de plants d'essences forestières, pour encourager, cas échéant, le reboisement des coupes et essentiellement des terrains exposés aux éboulements, ainsi que des sommités du Jura et des Alpes ;

c) à subsidier des travaux de reboisement, de défense, consolidation des berges, etc.

Les articles 14 et 15 contiennent les dispositions exécutoires.



Die forstlichen Verhältnisse Oesterreichs.

Bei dem lebhaften allgemeinen Interesse, das in Fachkreisen die nächsten Sommer in Wien stattfindende land- und forstwirtschaftliche Ausstellung auf sich konzentrieren wird, erscheint es doppelt am Platze, einen Blick auf die forstlichen Verhältnisse unseres grossen Nachbarstaates im Osten zu werfen. Die folgenden Zahlen sind dem dritten Heft des statistischen Jahrbuches des österreichischen Ackerbau-Ministeriums* entnommen und beziehen sich auf den Zeitraum von 1891—1895.

Zu Ende 1895 betrug die Gesamtfläche der Wälder Oesterreichs 9,709,620 ha. Davon waren

Reichsforste	1,017,639	ha
Gemeindewaldungen	1,398,884	„
Privatwaldungen	7,281,462	„
Königlich bayerische Staatsforste . .	11,635	„

* *Statistisches Jahrbuch* des k. k. Ackerbau-Ministeriums für 1895. Drittes Heft: *Forst- und Jagd-Statistik* nebst einem Anhang über Torf-Statistik. Wien. Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1896. 291 S. 8^o.

Wir rechnen diese Zahlen um in 11 0/0 Staats-, 14 0/0 Gemeinde- und 75 0/0 Privatbesitz. Ganz besonders herrscht der letztere vor in Steiermark, Kärnten und der Krain, im fernern in Mähren und Schlesien, wo Staatswaldungen vollständig fehlen. Mehr als die Hälfte der Reichsforste liegt in Galizien und der Bukowina.

8.250,768 ha sind Hochwald und 1,458.852 ha Mittel- oder Niederwald. Von ersterer Fläche bedeckt Laubholz 1,425,353 ha, Nadelholz 6,825,415 ha.

Von sämtlichen Waldungen stehen 6,050,596 ha in nachhaltigem und 3,659,024 ha in aussetzendem Betrieb; für 4,007,856 ha ist die Wirtschaft systematisch geordnet, nämlich für so zu sagen alle Staatsforste, für 15 0/0 der Gemeinde- und 62 0/0 der Privatwaldungen.

Zu Fideikommissen gehören in Oesterreich 901,622 ha Wald, von dem $\frac{2}{5}$ allein auf Böhmen, über $\frac{1}{4}$ auf Niederösterreich und Mähren fallen. Die kirchlichen Anstalten und kirchlichen Körperschaften dagegen besitzen 649,692 ha Wald, also beträchtlich mehr als alle Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen der ganzen Schweiz zusammen genommen. Auffallend schwach, mit nur 1268 ha, sind die Waldungen geistlichen Besitzes in Salzburg vertreten, am stärksten aber in Böhmen, Mähren, Galizien und besonders in der Bukowina, doch bleibt mit Bezug auf die das letztgenannte Land betreffenden Zahlen unverständlich, dass sie genau mit den in der I. Tabelle für die Reichsforste angegebenen übereinstimmen.

Die Ertragsfähigkeit der Wälder steigt von einem durchschnittlichen Jahreszuwachs von 1,15 m³ in Dalmatien, 1,99 m³ in Tirol und Vorarlberg bis zu 3,56 m³ in Oberösterreich und Schlesien und 3,60 m³ in Galizien. Das Mittel für den ganzen Staat beträgt 2,83 m³. Davon sind 47 0/0 Nutzholz und 53 0/0 Brennholz.

Tabellen IV und V enthalten den Ausweis über die Schutz- und Bannwaldungen.* An solchen waren auf Ende 1895 ausgeschieden:

	Schutzwald	Bannwald
Reichsforste	71,166 ha	5,300 ha
Gemeindewälder . . .	153,690 „	36,579 „
Privatwälder	487,044 „	23,996 „
Total	<u>711,900 ha</u>	<u>65,875 ha</u>

Die Bannwaldungen fallen vorzüglich auf Tirol und Vorarlberg, die Schutzwaldungen überdies noch auf Steiermark, Kärnten, Krain und in geringerer Ausdehnung auch auf die übrigen gebirgigen Länder; überall machen sie aber nur einen verhältnismässig kleinen Teil der gesamten Waldfläche aus.

* Der Unterschied zwischen *Schutzwald* und *Bannwald* im Sinne des österreichischen Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852 besteht vornehmlich darin, dass die ersteren gesetzlich bestimmt sind und nach gegebenen Vorschriften bewirtschaftet werden müssen, während es dem Ermessen der Behörden überlassen ist, gewisse, zur Sicherung von Personen und Eigentum wichtige Wälder als Bannwaldungen zu erklären und für dieselben von Fall zu Fall je nach den örtlichen Verhältnissen die Bewirtschaftungsweise vorzuschreiben.

Hinsichtlich Belastung der Wälder mit Servituten oder servitutsähnlichen Gemeinschaftsrechten (Tabelle VI), die sich im ganzen über eine Fläche von 2,141,656 ha erstrecken, fällt auf, dass die Staatsforste noch am meisten belastet sind, nämlich zu 48⁰/₀ der Fläche, gegenüber 44⁰/₀ der Gemeinde- und 13⁰/₀ der Privatwälder.

Zur Waldrodung sind von 1891 bis 1895 Bewilligungen für im ganzen 17,477 ha erteilt worden, welcher Fläche 62,909 ha während der nämlichen Zeit behördlich angeordneter Aufforstungen gegenüberstehn. Dazu kommen 539,526 ha, für welche „Vorkehren gegen Waldverwüstung“ getroffen wurden. Was unter dieser Bezeichnung zu verstehen sei, wird leider nicht gesagt und erklärt sich um so weniger aus sich selbst, als diese Massnahmen auch auf 564 ha Reichsforste Anwendung finden mussten.

Verhältnismässig gross ist, mit 15,816 ha, die Fläche der zur Verteilung oder zum Verkaufe gelangten Gemeindewaldungen. Allein in Vorarlberg und Tirol sind 5,109 ha und in der Krain 3.064 ha verteilt worden.

Wir übergehen die Tabellen X, XI und XII (Waldbrände, Holztrift- und Flössereibewilligungen und Forstgesetzübertretungen) um noch zu bemerken, dass laut Tabelle XIII die Zahl der in Verwendung stehenden Forstwirte mit abgelegter Staatsprüfung im gesamteten 1785 betrug (oder je einer auf rund 3200 ha in Oberösterreich, auf 11,000 ha in Tirol und Vorarlberg, auf 9100 ha in Steiermark, auf 29,400 ha in Dalmatien, auf 3100 ha in Böhmen, auf 2500 ha in Mähren, auf 1600 ha in Schlesien etc.). Dazu kommen 5673 geprüfte und 23,431 ungeprüfte Organe für den untern Forstdienst.

Tabellen XIV bis XVIII geben Aufschluss über die industriellen Etablissements, welche Holz zurichten oder verarbeiten. Es bestehen in Oesterreich nicht weniger als 11,015 Brettsägen mit 69,548 Pferdekraften, 227 Holzstofffabriken mit 606 Mahlsteinen und 142 Kesseln, 15 Etablissements für Ofenverkohlungen, 360 ständige Meilerköhlereien und eine grosse Zahl von Holzwarenfabriken aller Art, Parketterien, Imprägnierungsanstalten, Schiffswerften etc.

Aus der *Jagdstatistik* sei nur erwähnt, dass in Oesterreich ohne Dalmatien, wo die Jagd frei ist und daher der Abschuss nicht ermittelt werden konnte, im Jahre 1895 14,065 Stück Rotwild, 2987 Stück Dammwild, 76,378 Rehe, 16.214 Gamsen, 2733 Stück Schwarzwild, 1,063,834 Hasen erlegt wurden.

Die *Torfstatistik* endlich ergibt eine Gesamtproduktion von 1,665,874 Metercentner lufttrockenen Torfes im Brennwert von 442,324 m³ Fichtenholz.



Die letzte Waldsamenernte.

Es lauten die diesbezüglichen Berichte von:

Heinrich Keller Sohn, in *Darmstadt*. Die *Kiefer* ergab im allgemeinen eine kleine Ernte. Nur wenige Distrikte liefern bessere bis gute Erträge. Der Preis stellt sich höher als in voriger Saison. Die Qualität des in meinen eigenen Darren geklengten Samens lässt nichts zu wünschen übrig. *Fichten* ergab noch viel weniger und stellt sich der diesjährige Preis entsprechend teuer. Dasselbe gilt für *Lärchen* und *Weisstannen*. *Schwarzkiefer* lieferte etwas besseren Ertrag und ist der Preis ziemlich normal. Auch *Weymouthskiefer* ist in diesem Jahr recht gut geraten.

Die *Eiche* lieferte in manchen Gegenden volle Mast und kann ich sowohl Stiel- als Traubeneicheln zu billigem Preise bei tadelloser Qualität abgeben. Von *Bucheln* konnte indessen nur an wenigen Orten etwas gesammelt werden. Die Qualität ist tadellos. Einzelne Sorten wie *Roteicheln*, *Linden* u. s. w. brachten fast gar keinen Samenertrag, während die meisten übrigen Arten Mittelernte lieferten.

G. J. Steingæsser & Co., in *Miltenberg am Main*. *Kiefern*samen ist wenig geerntet, daher nicht billig, namentlich bei siebenzig Prozent Keimfähigkeit; *Lärchen* keimt fünfunddreissig Prozent bei mässigem Preis. *Fichten* ergab kleine Ernte und Zapfen mussten mit grossen Kosten aufgebracht werden. Wenig reich ist auch *Weymouthskiefern*samen gewachsen; die vorhandenen Bestände sind hochkeimend; die kleinste Ernte von Nadelhölzern liefert dieses Jahr die *Weisstanne*.

Saateicheln inländischer Art sind genügend vorhanden; *Ahorn*, *Birken*, *Erlen*, *Esche*, *Akazie* werden kaum dem Bedarf genügen; *Roteicheln* sind nicht hinreichend gesammelt worden; von *Hainbuche* und *Bucheln* verzeichnen wir ebenfalls sehr kleine Ernte.



Forstliche Nachrichten — *Chronique forestière.*

Bund — *Confédération.*

Bundesbeschluss betreffend die Oberaufsicht über die Forstpolizei.
Am 18. und 19. Januar tagte in Bern unter dem Vorsitz von Herrn *Jordan-Martin* die nationalrätliche Kommission für Vorberatung der neuen Vorlage. An den Verhandlungen nahm auch Herr Bundesrat *Lachenal* teil. Wie verlautet, stimmt die Kommission dem bundesrätlichen Beschlusentwurf zu, empfiehlt jedoch dem Bundesrate die baldige Vorlage einer Revision des transitorisch auf die ganze Schweiz auszu-dehnenden Gesetzes.